

Wahlvorschlag 3:

Kandidat	Stimmen
etc.	

Gemäß § 4 e) Abs. 6 der Organisationsordnung bleiben die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter aufgeführten - nicht gewählten - Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag Nachrücker der gewählten Bewerber der Liste.

Bemerkungen:

Unterschriften:

.....
Kreiswahlleiter

.....
Stellv. Kreiswahlleiter

.....
Protokollführer

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat am 11.09.2009 mit 36 Stimmen ihrer Mitglieder und daher mit der erforderlichen Mehrheit die Neubekanntmachung der Wahlordnung in der folgenden Fassung beschlossen:

Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 11.09.2009

Für die Wahl der Vertreterversammlung der KV Nordrhein gilt gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 6 der Satzung die nachstehende Wahlordnung:

§ 1 Wahlkreis

1. Der Wahlkreis umfasst den gesamten Zuständigkeitsbereich der KV Nordrhein.

2. Der Zuständigkeitsbereich der KV Nordrhein bestimmt sich nach § 1 der Satzung, er erstreckt sich auf den gesamten Landesteil Nordrhein.

§ 2 Gruppierungen in der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung setzt sich aus folgenden Gruppierungen zusammen:
 - a) Vertreter der zugelassenen Hausärzte,
 - b) Vertreter der zugelassenen Fachärzte,
 - c) Vertreter der ermächtigten Krankenhausärzte und der angestellten Ärzte,
 - d) Vertreter der zugelassenen und der angestellten Psychotherapeuten (§ 3 Abs. 1 der Satzung)
2. Die Anzahl der Vertreter in den einzelnen Gruppierungen berechnet sich gem. § 6 Abs. 1 a) der Satzung; nach § 6 Abs. 1 b) der Satzung stellen die Psychotherapeuten fünf Mitglieder in der Vertreterversammlung.

§ 3 Landeswahlleiter

1. Der Vorstand der KV Nordrhein beruft einen Landeswahlleiter und einen stellvertretenden Landeswahlleiter.
2. Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter müssen nicht Mitglied der KV Nordrhein sein. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und werden ehrenamtlich tätig.
3. Der Landeswahlleiter leitet die Durchführung der Wahl. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
 - Festsetzung der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses, des Wahltages und der Anzahl der für die Gruppierungen gem. § 2 Abs. 1 zu wählenden Mitglieder in der Vertreterversammlung und der Nachrücker,
 - Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen,
 - Entscheidung über die Zulässigkeit von Listennamen,
 - Prüfung und Beanstandung von Wahlvorschlägen,
 - Veranlassung der Herstellung der Stimmzettel,
 - Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen,
 - Ermittlung des Wahlergebnisses.
4. Der Landeswahlleiter bedient sich der Verwaltung der Hauptstelle der KV Nordrhein.

§ 4 Landeswahlausschuss

1. Der Vorstand der KV Nordrhein beruft einen Landeswahlausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht. Die Bezirks-

stellen können Vorschläge zur Bestellung als Mitglied des Landeswahlausschusses machen. Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter können nicht Mitglieder des Landeswahlausschusses sein. Der Landeswahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2. Mindestens vier Mitglieder des Landeswahlausschusses müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein. Jede der in § 2 Abs. 1 genannten Gruppierungen muss vertreten sein. Die Mitglieder des Landeswahlausschusses sind von Weisungen unabhängig und werden ehrenamtlich tätig.
3. Die Sitzungen des Landeswahlausschusses sind nicht öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Landeswahlausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Landeswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung findet offen durch Handaufheben statt. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt mindestens drei Werktage. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren bei der Sitzung anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
4. Der Landeswahlausschuss bedient sich der Verwaltung der Hauptstelle der KV Nordrhein.
5. Der Landeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 - abschließende Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Landeswahlleiters,
 - Feststellung des Wahlergebnisses,
 - Veröffentlichung des Wahlergebnisses,
 - Entscheidung über Wahlanfechtung.

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses lädt zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung ein.

§ 5 Wählerverzeichnis

1. Für jede der in § 2 Abs. 1 genannten Gruppierungen wird ein Wählerverzeichnis angelegt. Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Mitglieder eingetragen, die zu Beginn des Quartals, in dem die Auslegung stattfindet, ihre Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 der Satzung erworben haben. Zusätzlich werden Mitglieder in das jeweilige Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen. Besteht eine Mitgliedschaft aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen (zwei halbe Zulassungen, halbe Zulassung und Anstellung mit mehr als 20 Std.) so kann das Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden. Maßgeblich für die Gruppenzugehörigkeit ist die Zulassung (§ 2). Gehört ein Mitglied aufgrund unterschiedlicher Zulassungen mehreren Gruppierungen an, kann es wählen, in welcher Gruppierung es sein Wahlrecht ausüben will; zunächst wird es bei einer Gruppierung in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

2. Die Wählerverzeichnisse sind in einer rechtzeitig gem. § 8 Abs. 3 b, bekannt zu gebenden Frist in den Geschäftsstellen der einzelnen Kreisstellen auszulegen. Sie können dort von den Angehörigen der jeweiligen Gruppierung oder ihren hierzu schriftlich Bevollmächtigten während der Geschäftszeiten eingesehen werden.
3. Anträge auf Eintragung und Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind schriftlich an den Landeswahlleiter zu richten. Für sie gilt eine Frist von vier Arbeitstagen (montags – freitags) nach Ende der Auslegungsfrist. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang an.
4. Der Landeswahlleiter entscheidet über die Anträge/Einsprüche innerhalb von weiteren vier Arbeitstagen nach Ende der Antrags-/Einspruchsfrist.
5. Gegen die Entscheidung des Landeswahlleiters ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang maßgeblich.
6. Der Landeswahlausschuss entscheidet unverzüglich über Beschwerden.

§ 6 Aktives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter einer der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gruppierungen sind die Mitglieder, die in den nach § 5 aufzustellenden Wählerverzeichnissen aufgeführt sind.
2. Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.
3. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Mitglieder, denen die Befugnis zur Ausübung ihres Berufes ganz oder auf Zeit entzogen ist.

§ 7 Passives Wahlrecht

1. Wählbar als Vertreter in eine der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gruppierungen sind die im jeweiligen Wählerverzeichnis aufgeführten Mitglieder, soweit kein Grund des § 6 Abs. 7 e) der Satzung gegeben ist.
2. § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend; das Ruhen aufgrund einer Disziplinarmaßnahme schließt die Wählbarkeit aus.

§ 8 Festsetzung der Anzahl der Vertreter und des Wahltermins

1. Es sind Vertreter der in § 2 Abs. 1 genannten Gruppierungen in der in der Satzung bestimmten Anzahl zu wählen. Die

Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Vertreter wird aufgrund der Zahl der Wahlberechtigten nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer ermittelt.

2. Außer den Vertretern sind Nachrücker in mindestens gleicher Anzahl zu wählen. Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, so tritt als Nachrücker derjenige Bewerber in die Vertreterversammlung ein, der in der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag dem von der Liste zuletzt berücksichtigten Kandidaten folgt. Bei Einzelwahlvorschlägen werden keine Nachrücker benannt; eine Nachwahl findet nicht statt.
3. Der Landeswahlleiter bestimmt den Wahltag. Er gibt durch Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan bekannt:
 - a) den Wahltag (letzter Termin für die Stimmabgabe, maßgeblich ist der Poststempel oder – bei persönlicher Abgabe – der Vermerk des Zugangs bei der Hauptstelle bis 24:00 Uhr),
 - b) den Ort und die Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 5),
 - c) die Zahl der für die Gruppierungen des § 2 Abs. 1 zu wählenden Vertreter und Nachfolger,
 - d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Zeit, Ort und die Frist (§ 9 Abs. 1) für das Einreichen der Wahlvorschläge. Auf die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW vom 09.11.1999 (GVBl. 1999, 590, insbesondere § 12 Abs. 1 LGG NRW)), ist hinzuweisen.

§ 9 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können nach dem Muster der Anlage 1 als Listenvorschlag oder Einzelwahlvorschlag bis zu einem bekannten Termin vor der Wahl beim Landeswahlleiter eingereicht werden; Wahlvorschläge dürfen jeweils ausschließlich Angehörige der jeweiligen Gruppe (§ 2 Abs. 1) enthalten. Listenwahlvorschläge müssen von 30 wahlberechtigten Unterstützern unterzeichnet sein. Einzelwahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von 15 wahlberechtigten Unterstützern. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann keinen anderen Wahlvorschlag mit seiner Stimme unterstützen. Wahlvorschläge müssen mit der Unterschrift des Listenführers oder Stellvertreters bzw. Einzelkandidaten im Original eingereicht werden.
2. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Namen enthalten, wie Vertreter und Nachrücker für die Wahlgruppe zu wählen sind. Er darf höchstens die 1,5-fache Anzahl der Summe der Vertreter und Nachrücker aufweisen. Das Unterschreiten der Mindestzahl macht den Wahlvorschlag ungültig; bei Überschreiten der Höchstzahl werden die letz-

ten, die Höchstzahl überschreitenden, Kandidaten gestrichen. Jeder Wahlvorschlag wird durch den ersten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag vertreten. Der zweite Kandidat auf dem Wahlvorschlag gilt als Stellvertreter.

3. Mit jedem Listenwahlvorschlag ist von jedem Vorgeschlagenen eine Erklärung darüber vorzulegen, dass er zur Annahme der Kandidatur bereit ist und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Es gilt das Muster der Anlage 2. Ein Kandidat kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Jeder Kandidat kann sein Einverständnis nur für einen Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurückgenommen werden. Werden mehrere Einverständniserklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge die Erklärungen abgegeben wurden, sind alle Erklärungen ungültig.
4. Die Wahlvorschläge können Namen, Kurzbezeichnungen oder Kennworte haben, sofern diese nicht irreführend oder missverständlich sind, gesetzeswidrige Ziele offenbaren oder ehrverletzend sind. Sie dürfen keine Parteien sein oder auf diese Bezug nehmen. Die Länge ist auf fünf Worte beschränkt, Zusätze, farbliche oder sonstige Kennzeichnungen (z. B. Schriftarten) und Logos sind unzulässig. Zahlen und Sonderzeichen gelten als Worte, Abkürzungen sind erlaubt. Name, Kurzbezeichnung oder Kennworte dürfen bei einer Wahl nach Einreichung des Wahlvorschlages nur einmal bis spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist verändert werden.
5. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag als Unterstützer unterzeichnen. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselbe Unterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch der Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützerunterschriften ungültig wird, können ungültige Unterschriften binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Aufforderung durch den Wahlleiter an den ersten oder stellvertretend an den zweiten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag durch gültige Unterschriften ersetzt werden. Die Unterschrift unter einem Wahlvorschlag kann nicht zurückgenommen werden.
6. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

§ 10 Beseitigung von Mängeln

1. Der Landeswahlleiter hat die eingereichten Vorschläge bis spätestens drei Arbeitstage nach Eingang zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlages oder dessen Stellvertreter mitzuteilen.
2. Mängel sind insbesondere
 - wenn Listenwahlvorschläge weniger als 30 zulässige Unterstützerunterschriften oder Einzelwahlvorschläge we-

- niger als 15 zulässige Unterstützerunterschriften enthalten (§ 9 Abs. 1 und 5),
- wenn Wahlvorschläge nicht mit der Originalunterschrift des Listenführers oder seines Stellvertreters eingereicht werden (§ 9 Abs. 1),
 - wenn der Wahlvorschlag nicht die Mindestzahl der erforderlichen Vertreter und Nachrücker enthält (§ 9 Abs. 2),
 - wenn von den vorgeschlagenen Kandidaten keine vollständige und wirksame Kandidatenerklärung eingereicht wird (§ 9 Abs. 3),
 - wenn der Wahlvorschlag einen unzulässigen Namen, eine unzulässige Kurzbezeichnung oder ein unzulässiges Kennwort aufweist,
 - wenn das Muster für den Wahlvorschlag unvollständig oder unleserlich ausgefüllt wurde.
3. Die Beseitigung der Mängel hat spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist zu erfolgen. Über die Beseitigung der Mängel entscheidet der Landeswahlleiter binnen vier Arbeitstagen nach Eingang des korrigierten Wahlvorschlags. Sind die Mängel nicht beseitigt, teilt der Landeswahlleiter dem Listenführer oder seinem Stellvertreter mit, dass der Wahlvorschlag unzulässig ist. Gegen die Entscheidung des Landeswahlleiters ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung des Landeswahlleiters beim Listenführer oder seinem Stellvertreter zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Landeswahlausschuss maßgeblich.

§ 11 Stimmzettel

1. Der Landeswahlleiter veranlasst die Herstellung der Stimmzettel. Für die Gruppierungen des § 2 Abs. 1 a) bis c) (zusammen) und § 2 Abs. 1 d) wird jeweils ein eigener Stimmzettel hergestellt. Es gilt das Muster der Anlage 3. Über die Reihenfolge der gültigen Wahlvorschläge je Stimmzettel entscheidet das Los. Die Wahlvorschläge werden je Stimmzettel unter fortlaufender Nummerierung getrennt nach den Gruppierungen des § 2 Abs. 1 unter den Bezeichnungen „Hausärzte“, „Fachärzte“, „ermächtigte Krankenhausärzte und angestellte Ärzte“ nacheinander aufgeführt.

Die Auslosung wird vom Landeswahlleiter durchgeführt und findet öffentlich statt. Über den Termin werden die Listenführer und Einzelkandidaten, die von der Auslosung betroffen sind, mit einer Frist von vier Werktagen schriftlich benachrichtigt.

Endet die Mitgliedschaft oder ändert sich die Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe oder der Name eines Kandidaten zwischen der Prüfung der Wahlvorschläge gem. § 10 Abs. 1 und der Auftragsvergabe für die Herstellung der Stimmzettel, so ist dies bei der Fassung der Stimmzettel zu berücksichtigen.

2. Jeder Wähler hat für die Wahl nach dieser Wahlordnung nur eine Stimme und kann nur auf einem Stimmzettel einem

Wahlvorschlag durch Ankreuzen in dem dafür vorgesehenen Feld seine Stimme geben.

3. Die Abstimmung ist geheim. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Dem Landeswahlleiter obliegt die Wahrung des Wahlgeheimnisses.

§ 12 Wahl

1. Das Wahlrecht ist schriftlich als Briefwahl auszuüben. Die Abgabe erfolgt durch Absendung des Stimmzettels an den Landeswahlleiter. Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzettel und Umschläge verwendet werden. Unverzüglich nach Ablauf der für die Wahl vorgesehenen Frist werden die Umschläge durcheinander gemischt, geöffnet und anhand der daraus entnommenen Stimmzettel die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt. Bei der vom Landeswahlleiter vorzunehmenden Auszählung können Mitarbeiter der KV Nordrhein mithelfen; die Auszählung ist für die im Wahlkreis Wahlberechtigten öffentlich.
2. Über die Wahl ist vom Landeswahlleiter eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl ist vom Landeswahlleiter und/oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 13 Ungültige Stimmen

1. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Insbesondere sind ungültig:
- a) Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten abgegeben worden sind;
 - b) Stimmzettel, die dem Landeswahlleiter nicht in der vorgesehenen Weise zugegangen sind, wobei jedoch Stimmzettel die lediglich nicht durch die Post, sondern in anderer Weise rechtzeitig zugegangen sind, nicht ungültig sind;
 - c) Stimmzettel bei denen die Rechtzeitigkeit nicht aufgrund von Poststempel oder Vermerk (§ 8 Abs. 3 a) festgestellt werden kann und die nicht spätestens am Wahltag in der Hauptstelle der KV Nordrhein vorliegen;
 - d) Stimmzettel, die außer dem vorgeschriebenen Kreuz irgendwelche Zusätze enthalten;
 - e) Stimmzettel, auf denen kein oder mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt sind;
 - f) Stimmen, die nicht auf dem dem Wahlberechtigten übersandten Stimmzettel abgegeben worden sind;
 - g) Stimmzettel, die nicht in dem zur Verfügung gestellten Umschlag abgegeben worden sind oder wenn dieser Um-

schlag nicht verschlossen war und/oder mehrere Stimmzettel in dem Umschlag übersandt worden sind, da das Wahlgeheimnis nicht als gewahrt angesehen werden kann.

2. Der Landeswahlleiter oder sein Stellvertreter vermerken mit ihrer Unterschrift auf der Rückseite jedes für ungültig erklärten Stimmzettels, dass die Stimme für ungültig erklärt worden ist. Die ungültigen Stimmen werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die Stimmzettel werden mit der Niederschrift über die Wahl dem Landeswahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses übermittelt.
2. Die auf die einzelnen Listen und Einzelwahlvorschläge entfallenden Sitze werden nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer vom Landeswahlausschuss auf der Grundlage der gültigen Stimmen ermittelt. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die nach der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag den nachfolgenden Kandidaten vorgehen. Die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter angeführten – nicht gewählten – Bewerber bleiben in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag Nachrücker der gewählten Bewerber der Liste.
3. Der Landeswahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis im amtlichen Bekanntmachungsorgan.
4. Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses hat die Gewählten von ihrer Wahl zu verständigen und sie zur Erklärung über die Annahme des Mandats mit einer Frist mit Eingang binnen fünf Arbeitstagen aufzufordern. Geht keine oder keine fristgerechte Erklärung ein, gilt das Mandat als angenommen. Abweichend hiervon gilt für gewählte Kandidaten, bei denen zum Zeitpunkt des Beginns der Amtsperiode ein Beendigungsgrund nach § 6 Abs. 7 b) – f) und g) – i) der Satzung der KV Nordrhein gegeben ist, das Mandat als nicht angenommen, wenn sie nicht den Fortfall des Beendigungsgrundes bis zum Ende der Erklärungsfrist nachweisen.
5. Sämtliche, die Wahl betreffenden Unterlagen, insbesondere die Niederschrift und die Stimmzettel sind zwei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses von der Hauptstelle der KV Nordrhein aufzubewahren. Danach werden sie vernichtet, sofern sie nicht für ein noch laufendes Verfahren von Bedeutung sind.

§ 15 Wahlanfechtung

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen von fünf Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im amtlichen Bekanntmachungsorgan (Erscheinungsdatum) die Wahl beim Landeswahlausschuss anfechten. Dieser entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl.

2. Ist die gesamte Wahl ungültig, so ist sie zu wiederholen.

§ 16 Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses beruft die gewählten Vertreter spätestens drei Monate nach dem Wahltag zur konstituierenden Vertreterversammlung ein. § 6 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein bleibt unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 28.02.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Düsseldorf, 17.09.2009

gez. Dr. Friedländer
Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Dr. Hansen
Vorsitzender des Vorstandes

Anlage 1: Muster nach § 9 Abs. 1 der Wahlordnung der KV Nordrhein für Wahlvorschläge zur Vertreterversammlung

Wahlvorschlag Hausärzte:

Zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir den/die nachstehenden Hausarzt/Hausärzte als Kandidaten vor:

Listenname oder Name des Listenführers bzw. Einzelwahlvorschlag:

Kandidat(en): Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse
(Praxisanschrift, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)

1. _____
2. _____
3. _____

etc.
Bei einem Einzelwahlvorschlag ist nur der Kandidat aufzuführen.

Datum, Stempel und Unterschrift im Original
des Listenführers oder des Stellvertreters

Unterstützerunterschriften
Name, Anschrift, Unterschrift

1. _____
 2. _____
 3. _____
- etc.
mindestens 30. Für Einzelwahlvorschläge genügen
15 Unterstützerunterschriften.

Bitte beachten:
Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlvorschlag Fachärzte:

Zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir den/die nachstehenden Facharzt/Fachärzte als Kandidaten vor:

Listenname oder Name des Listenführers:

Kandidat(en): Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse
(Praxisanschrift, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)

1. _____
 2. _____
 3. _____
- etc.

Bei einem Einzelwahlvorschlag ist nur der Kandidat aufzuführen.

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
des Listenführers oder des Stellvertreters**

Unterstützerunterschriften
Name, Anschrift, Unterschrift

1. _____
 2. _____
 3. _____
- etc.

mindestens 30. Für Einzelwahlvorschläge genügen
15 Unterstützerunterschriften.

Bitte beachten:
Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Wahlvorschlag Ermächtigte Krankenhausärzte/angestellte Ärzte:

Zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir den/die nachstehenden ermächtigte(n) Krankenhausarzt/Krankenhausärzte / angestellten Arzt/Ärzte als Kandidaten vor:

Listenname oder Name des Listenführers:

Kandidat(en): Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse
(Praxisanschrift, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)

1. _____
 2. _____
 3. _____
- etc.

Bei einem Einzelwahlvorschlag ist nur der Kandidat aufzuführen.

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
des Listenführers oder des Stellvertreters**

Unterstützerunterschriften
Name, Anschrift, Unterschrift

1. _____
 2. _____
 3. _____
- etc.

mindestens 30. Für Einzelwahlvorschläge genügen
15 Unterstützerunterschriften.

Bitte beachten:
Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Wahlvorschlag Psychologische Psychotherapeuten/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:

Zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir den/die nachstehenden Psychologischen Psychotherapeuten/
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Kandidaten vor:

Listenname oder Name des Listenführers:

Kandidat(en): Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse
(Praxisanschrift, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)

1. _____
 2. _____
 3. _____
- etc.

mindestens 10, höchstens 15
Bei einem Einzelwahlvorschlag ist nur der Kandidat aufzuführen.

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
des Listenführers oder des Stellvertreters**

Unterstützerunterschriften
Name, Anschrift, Unterschrift

1. _____
 2. _____
 3. _____
- etc.

mindestens 30. Für Einzelwahlvorschläge genügen
15 Unterstützerunterschriften.

Bitte beachten:
Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Anlage 2: Muster nach § 9 Abs. 3 der Wahlordnung der KV Nordrhein zur Erklärung der Annahme der Kandidatur zur Wahl der Vertreterversammlung

Erklärung über die Annahme der Kandidatur für
Liste/Einzelwahlvorschlag

Listenname oder Name des Listenführers:

Kandidat: Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse
(Praxisanschrift, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird,
bitte Privatanschrift)

Mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter-
versammlung der KV Nordrhein bin ich einverstanden. Umstände die
meine Wählbarkeit ausschließen sind mir nicht bekannt.

Datum, Stempel und Unterschrift im Original

Bitte beachten:
Ein Kandidat kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag
abgeben.

Anlage 3: Muster nach § 11 Abs. 1 der Wahlordnung der KV Nordrhein für die Herstellung der Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung

Stimmzettel ärztliche Mitglieder:

Stimmzettel

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

für die Wahl der ärztlichen Mitglieder in die Vertreterversammlung der KV Nordrhein für die ab dem beginnende Wahlperiode

Bitte beachten:
Jedes Mitglied hat bei der Wahl nur eine Stimme, die es entweder einem Kandidaten aus dem Bereich der Hausärzte, der Fachärzte oder der ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte geben kann.

Hausärzte (farbig hinterlegt)

1. Listenname/Listenführer/Einzelwahlvorschlag
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet und Adresse ggf. der
ersten zehn Kandidaten

2.

etc.

Fachärzte (andersfarbig hinterlegt)

1. Listenname/Listenführer/Einzelwahlvorschlag
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet und Adresse ggf. der
ersten zehn Kandidaten

2.

etc.

Ermächtigte Krankenhausärzte/angestellte Ärzte
(mit weiterer Farbe hinterlegt)

1. Listenname/Listenführer/Einzelwahlvorschlag
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet und Adresse ggf. der
ersten zehn Kandidaten

2.

etc.

Stimmzettel Psychotherapeuten:

Stimmzettel

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

für die Wahl der Psychologischen Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die Vertreterversammlung der KV Nordrhein für die ab dem beginnende Wahlperiode

Bitte beachten:
Jedes Mitglied hat bei der Wahl nur eine Stimme.

1. Listenname/Listenführer/Einzelwahlvorschlag
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet und Adresse
ggf. der ersten zehn Kandidaten

2.

etc.

Anlage 4: Muster nach § 12 Abs. 2 der Wahlordnung der KV Nordrhein zur Erstellung einer Niederschrift über die Wahlen von ärztlichen und psychotherapeutischen Mitgliedern der Vertreterversammlung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN

Niederschrift

über die
Auszählung der Stimmen zur Wahl der
ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder
in die Vertreterversammlung am

Beginn der Auszählung: Uhr
Ende der Auszählung: Uhr

Anwesend waren:

Landeswahlleiter
Stellv. Landeswahlleiter
Protokollführer

Aufgrund der Auszählung der Stimmzettel wurden vom Landeswahlleiter/stellvertretendem Landeswahlleiter folgende Feststellungen getroffen:

	Wahlbe- rechtigte	einge- gangene Stimm- scheine	gültige Stimm- scheine	ungültige Stimm- scheine
Vertragsärzte				
ermächtigte Kranken- hausärzte und angestellte Ärzte				
ärztliche Mitglieder gesamt				
psychotherapeutische Mitglieder				
Wahlbeteiligung in %				

..... Stimm-scheine sind von den ärztlichen Mitgliedern verfristet eingegangen.

Von den psychotherapeutischen Mitgliedern sind ... Stimm-scheine verfristet eingegangen.

Es waren Vertreter der **Hausärzte** in die Vertreterver-sammlung zu wählen.

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **Hausärzte** wurden Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Es waren ... Vertreter der **Fachärzte** in die Vertreterversammlung zu wählen.
Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **Fachärzte** wurden Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Es waren ... Vertreter der **ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte** in die Vertreterversammlung zu wählen.
Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte** wurden Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Es waren ... Vertreter der **psychotherapeutischen Mitglieder** in die Vertreterversammlung zu wählen.
Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **psychotherapeutischen Mitglieder** wurden Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung bleiben die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter aufgeführten - nicht gewählten - Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag Nachrücker der gewählten Bewerber der Liste.

Bemerkungen:

Unterschriften:

.....
Kreiswahlleiter

.....
Stellv. Kreiswahlleiter

.....
Protokollführer

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

IV 2 - 3642.1.1
Düsseldorf, den 02. Dezember 2009

Die beigeheftete
Neufassung der Wahlordnung der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 11.09.2009
wird hiermit als Bestandteil der Satzung
gemäß § 81 Abs. 1 SGB V
mit folgender Maßgabe genehmigt:

1. Der Klammerzusatz in § 2 Abs. 1 Bst. d wird wie folgt gefasst: „(§ 3 Abs. 1 der Satzung)“
2. § 5 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst: „Gehört ein Mitglied aufgrund unterschiedlicher Zulassungen mehreren Gruppierungen an, kann es wählen, in welcher Gruppierung es sein Wahlrecht ausüben will; zunächst wird es bei einer Gruppierung in das Wählerverzeichnis aufgenommen.“
3. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „der jeweiligen Gruppe angehörenden“ gestrichen.

Im Auftrag
(Bettina am Orde)

Haushaltsplan und Verwaltungskostensatz für das Jahr 2010

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2010, bestehend aus einem Verwaltungshaushalt mit einem Gesamtaufwand von € 102.542.000,00 und einem Investitionshaushalt mit einem Betrag von € 3.092.000,00 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Die in den einzelnen Kontengruppen (zweistellig) ausgewiesenen Positionen sind gegenseitig deckungsfähig.

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von € 87.800.000,00 Euro die nicht durch Einnahmen bzw. durch Auflösung von Rückstellungen oder Entnahme aus dem Vermögen gedeckt werden, wird ein Verwaltungskostensatz gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 2,6 % des Arztumsatzes festgelegt.

Mitglieder, die ihre Abrechnung IT-unterstützt vornehmen, zahlen 2,6 % (Prozentpunkte), nicht per Diskette abrechnende Mitglieder 0,9 %-Punkte mehr (3,5 %). Für Online-Abrechnungen mit digitaler Gesamtaufstellung unter Verwendung einer qualifizierten Signatur wird ein Verwaltungskostensatz von 2,4 % erhoben.